

Allgemeine Studienbedingungen – Vertragsbestandteil aller Studienverträge

§ 1

Studienziele für alle mit einer Bescheinigung abzuschließenden Studiengänge

Die Studienziele des *AUDITORIUM südwestfalen* sind spezifisch auf die berufsintegrierte Fort- und Weiterqualifikation im Bereich Pflege, Krankenhaus und Behindertenhilfe unter Einbeziehung ihrer beruflichen Erfahrungen abgestellt.

Ziel der Studiengänge ist die Verbesserung der persönlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit der/des Studierenden im Bereich pflegerischer und sozialpflegerischer Berufe.

Dabei soll den Studierenden der Umgang mit eigenen Mitarbeitern/Innen, Bewohnern/Innen / Patient/Innen und deren Angehörigen erleichtert werden.

Die Studierenden sollen zur Wahrnehmung und Achtung der Bedürfnisse, Wünsche und Intimität alter, kranker und behinderter Menschen als Grundvoraussetzung einer qualifizierten, personenorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege sensibilisiert werden

Die Studierenden sollen durch praxisrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten und durch Anregung zur Reflexion von Einstellungen und Verhaltensweisen in ihrer täglichen Arbeit optimal befähigt werden.

Eine sachgerechte Vermittlung der Studieninhalte ist ohne praktische Vorkenntnisse und ohne die laufenden praktischen Erfahrungen nicht möglich. Deshalb sind zusätzliche berufliche Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge erforderlich.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Für alle Studiengänge sind Teilnahmevoraussetzungen formuliert. Diese stehen in den „Kurzübersichten“ des jeweiligen Studienhandbuchs und den entsprechenden „Flyern“.
- 2.2. Bei öffentlich geförderten Studiengängen dienen die Teilnahmevoraussetzungen dazu, der bewilligenden Behörde die Möglichkeit zu geben, keinen Förderbescheid zu erlassen, ohne dass die grds. Verwendung eines späteren Zertifikates sichergestellt wird.
- 2.3 Der/Die Teilnehmer/in soll mit Hilfe dieser Teilnahmevoraussetzungen feststellen können, ob bei einem späteren, erfolgreichen Abschluss des Studiengangs er/sie das dann ausgehändigte Zertifikat auch verwenden kann.
- 2.4 Eine Haftung des *AUDITORIUM südwestfalen* im Falle des Fehlens persönlicher Teilnahmevoraussetzungen des/der Teilnehmer/in wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das *AUDITORIUM südwestfalen* selbst orientiert sich an diesen Teilnahmevoraussetzungen, kann aber dem/der Teilnehmer/in nicht garantieren, dass bei Abschluss eines Studienvertrages und einem späteren erfolgreichen Bestehen des Studiengangs der/die Teilnehmer/in das Abschlusszertifikat tatsächlich verwenden kann, weil sich z. B. herausstellt, dass dem/der Teilnehmer/in persönliche Teilnahmevoraussetzungen fehlen. Das gilt auch dann, wenn dem/der Teilnehmer/in versehentlich der Zugang zu einem Studiengang gewährt wurde und sich später herausstellt, dass der/die Teilnehmer/in das Abschlusszertifikat aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen so nicht verwenden kann. Eine Haftung des *AUDITORIUM südwestfalen* in solchen Fällen wird ausdrücklich ausgeschlossen, weil das Prüfen der individuellen persönlichen Voraussetzungen für das spätere Abschlussziel vertraglich ausschließlich dem/der Teilnehmer/in obliegt.

§ 3

Studienvertrag zwischen Studierenden und *AUDITORIUM südwestfalen*

- 3.1 Ein Studienvertrag kommt durch den Eingang einer „Anmeldung zum Präsenz- oder Mediengestützten Studiengang“ oder eines „Fernstudienvertrages“ seitens des Teilnehmers zustande und wird danach noch einmal durch eine „Bestätigung des Studienvertrages“ seitens des *AUDITORIUM südwestfalen* bestätigt.
- 3.2 Der/Die Studierende hat die Entgegennahme der „Bestätigung des Studienvertrages“ und allen mit dieser Bestätigung zur Verfügung gestellten Unterlagen seinerseits zu bestätigen, damit Sicherheit darüber besteht, dass der/die Studierende alle erforderlichen Unterlagen tatsächlich auch erhalten hat.
- 3.3 Es bleibt dem *AUDITORIUM südwestfalen* vorbehalten, die Studienbedingungen in einem angemessenen Rahmen den Zeitverhältnissen einseitig anzupassen. Erfolgt die Anpassung während der Laufzeit eines Studiengangs, so bleibt dem/r Studierenden im Falle von gravierenden Änderungen das Recht zur fristlosen Kündigung. Für den Fall der fristlosen Kündigung gilt folgendes:

Sofern Leistungen in der Vergangenheit erbracht worden sind, erfolgt keine Rückabwicklung des Vertrages oder dergleichen. Soweit für den bis dahin absolvierten Lehrgang noch Zahlungsansprüche des *AUDITORIUM südwestfalen* offen stehen, sind diese auszugleichen.
- 3.4 Im Falle von Sonder-Studiengängen ist es oft vor Beginn eines Studiengangs nicht möglich, individuelle Teilnehmerverträge zu schließen, weil Fördermittel beantragt werden. Soweit ein Teilnehmer für eine Bildungsmaßnahme z.B. einen Bildungsgutschein über die Bundesagentur für Arbeit oder die ARGE beantragt und erhält, entsteht der Vertrag mit der Bewilligung des Bildungsgutscheins o.ä..

§ 4

Garantiertes Angebot von Veranstaltungen an den einzelnen Standorten

- 4.1 Unter Standort versteht das *AUDITORIUM südwestfalen* Städte, die i.d.R. relativ groß sind. Der konkrete Veranstaltungsort kann vom Mittelpunkt dieser Stadt bis zu 30 km entfernt sein. Das *AUDITORIUM südwestfalen* hat das Recht, innerhalb des Standortes jederzeit den konkreten Veranstaltungsort zu wechseln.
- 4.2 Der vom *AUDITORIUM südwestfalen* garantierte Verlauf eines Studiengangs wird in der „Bestätigung des Studienvertrages“ und/oder der individuellen „Studienplanung“ vereinbart.
- 4.3 Das *AUDITORIUM südwestfalen* bemüht sich, alle Präsenzveranstaltungen an dem vom Teilnehmer angegebenen Standort durchzuführen. Das *AUDITORIUM südwestfalen* hat das Recht, modulbedingt für einzelne Module einen anderen Standort zu wählen, wenn dadurch die Durchführung der Bildungsmaßnahme für den Teilnehmer sichergestellt werden kann.
- 4.4 Das *AUDITORIUM südwestfalen* hat das Recht, bei nicht ausreichender Beteiligung und aufgrund vom *AUDITORIUM südwestfalen* nicht zu vertretenden Gründen, angekündigte Veranstaltungen abzusagen. Schadenersatzansprüche der Kursteilnehmer/Innen sind insoweit ausgeschlossen.
- 4.5 Module in klassischen Präsenzweiterbildungen beinhalten i.d.R. 8 bzw. 4 Seminartage. Sollten sich für ein Modul in einer klassischen Präsenzweiterbildung nicht wenigstens 12 TeilnehmerInnen für eine Präsenzweiterbildung angemeldet haben, hat das *AUDITORIUM südwestfalen* aus pädagogischen Gründen das Recht, die Zahl der angesetzten Seminartage angemessen zu reduzieren. Der Teilnehmer hat in diesem Falle nicht das Recht, die Durchführung des Moduls mit der maximal vorgegebenen Zahl von Seminartagen zu verlangen.
- 4.6 Module in der Organisationsform „Präsenzstudiengang mit Kompaktseminaren“ beinhalten i. d. R. 2 bzw. 4 Kompaktseminare. Im „Mediengestützten Studiengang“ 1 bzw. 2 Vertiefungsseminar/e. Im Mediengestützten Studiengang können die digital angebotenen Seminare in der tatsächlichen Zeitdauer kürzer sein als bei analogen Seminaren.

- 4.7 Das *AUDITORIUM südwestfalen* bemüht sich, ohne sein Verschulden ausgefallene Präsenzveranstaltungen nachzuholen. Einen Rechtsanspruch hierauf oder auf Ermäßigung der Studienkosten besteht nicht, sofern die Ausfallzeiten einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
- 4.8 Der/die Studierende hat bei Präsenz-Veranstaltungen keinen Anspruch auf eine/n bestimmten Dozenten/In. Das *AUDITORIUM südwestfalen* ist in seiner Entscheidung, welche/r Dozent/In für welches Fach eingesetzt wird, vollkommen frei.

§ 5

Widerruf durch den Studierenden

- 5.1 Der Studierende hat das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 5.2 Dafür erhalten Sie folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht/-frist

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

AUDITORIUM südwestfalen

Kurze Str. 4

57234 Wilnsdorf-Niederdielfen

Telefon: 0271 405786-0

Telefax: 0271 405786-33

E-Mail: info@auditorium-suedwestfalen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag wirksam (s. o.) widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Besondere Hinweise

Wir können die Rückzahlung solange verweigern, bis wir das evtl. schon gelieferte Lehrmaterial oder angemessenen Ersatz wieder zurückerhalten haben.

Sie haben das gelieferte Lehrmaterial unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns rechtswirksam (s. o.) über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Diese Frist ist gewahrt, wenn Sie das Lehrmaterial vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Der Lehrgangsteilnehmer trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung des Lehrmaterials.

Im Falle des Widerrufs bleibt es bei der Verpflichtung des Studierenden, die Anmeldegebühr in Höhe von 75,00 € zu zahlen. Sollte sie bereits gezahlt sein, erfolgt keine Rückerstattung.

- 5.3 Für den Fall, dass der Studienbeginn innerhalb des 14-tägigen Widerrufsrechts liegt, muss der Studierende ausdrücklich zustimmen, dass das *AUDITORIUM südwestfalen* mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Zuge ist dann vom Studierenden ausdrücklich ein Verzicht auf sein Widerrufsrecht zu erklären, da ansonsten das *AUDITORIUM südwestfalen* nicht mit der Erbringung der Dienstleistung beginnen kann.

§ 6

Stichtagsregelung für die Kündigungen

Die Aufteilung in Module ist für Kündigungsrechte von Bedeutung.

Eine Kündigung ist immer nur zum Ende eines Moduls (letzter Tag des Modulzeitraums) möglich (siehe hierzu § 7)

§ 7

Kündigung

- 7.1 Die Teilnahme an dem Studiengang ist von beiden Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Alle bis dahin anfallenden Kosten sind vom Studierenden zu zahlen.
- 7.2 Wenn ein Studiengang, der aus einem Modul besteht, länger dauert als 2 Monate (z. B. Sonder-Weiterbildungen können bis zu 12 Monate dauern) ist eine Kündigung auch dann nur zum Ende des Moduls möglich.

§ 8

Studiengebühren

- 8.1 Die Anmeldegebühr ist sofort bei Anmeldung fällig. Die Gesamtkosten des Studiengangs sind vor Beginn des Studiengangs fällig.
- 8.2 Im Falle von Ratenzahlungen werden alle Studiengebühren zusammengerechnet und incl. Zinsen für die Ratenzahlungen durch die Laufzeit der Monate geteilt berechnet.
- 8.3 In bestimmten Fällen entstehen "Besondere Zusatzkosten" für den/die Studierende/n. für:
- Überschreitung der Regelstudiendauer
 - Nachschreibeklausur / -Testat
 - Wiederholungsklausur / -Testat
 - Wiederholung einer Abschlussprüfung / erneute Abschlussprüfung
 - Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
 - Verlust der Bescheinigung / Neuausstellung einer Ersatzurkunde
 - Zusätzlicher Ordner „Zertifikatsarbeit“
 - Ersatz- / Ergänzungsseminare
 - Zusätzliche Buchungen von Lehrvideos aus dem Online-Campus
 - Zusätzliche Lernmaterialien (digital oder analog)

§ 9

Lehrgangsmaterial

- 9.1 Der Teilnehmer erhält während seines Studiengangs Zugang zu verschiedensten – je nach Organisationsform des Studiums unterschiedlichen – Lehrgangsmaterialien.
- 9.2 Alle Materialien unterliegen den Copyright-Bestimmungen der Herausgeberin, hier des *AUDITORIUM südwestfalen*, und sind daher geschützt.
- 9.3 Alle Unterlagen verbleiben grds. im Eigentum der Herausgeberin und werden daher vom Teilnehmer auch nicht käuflich erworben.
- 9.4 Analoge Lehrgangsmaterialien (z. B. Seminarunterlagen in Papierform) können vom Teilnehmer beschriftet und „gebraucht“ werden und verbleiben i. d. R. im Besitz des Teilnehmers.

§ 10

Höchststudiendauer

- 10.1 Die Höchststudiendauer ist der Zeitraum, in dem vom Studierenden ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs zu erwarten ist. Wenn die Höchststudiendauer überschritten wird, hat dies Konsequenzen für den Bestand des bisherigen Studienvertrages und für ggfs. entstehende „Besondere Zusatzkosten“, wenn ein neuer Vertrag geschlossen wird.
- 10.2 Die Höchststudiendauer ist der Zeitraum, in dem der Studiengang normalerweise abgeschlossen wird unter Hinzurechnung von weiteren 6 Monaten.
- 10.3 Wenn die Höchststudiendauer überschritten wird, ist mit diesem Zeitpunkt der bisherige Studienvertrag beendet. Sollten vom Studierenden auf Grundlage des bisherigen Studienvertrages noch finanzielle Leistungen gegenüber dem *AUDITORIUM südwestfalen* zu erbringen sein, besteht diese Verpflichtung weiterhin. Sollte der Studierende bereits alles bezahlt haben, verschiedene Leistungen aber noch nicht in Anspruch genommen, verfallen automatisch die Inanspruchnahme Rechte. Damit soll sichergestellt werden, dass der Studierende ein Interesse daran hat, den Studienvertrag fristgerecht zu beenden.
- 10.4 Im Rahmen des Ermessens kann bei Abschluss eines neuen Studienvertrages das bisher vom Studierenden erbrachte (Teilnahme an Seminaren / Bearbeitung von Modulen / erfolgreiche Teilnahme an Klausurprüfungen etc.) berücksichtigt werden, ggfs. auch unter angemessener Reduzierung der durch den neuen Vertrag neu entstehenden Studiengebühren. Bei Abschluss eines neuen Studienvertrags können nicht nur fehlende Teile aus dem alten Studienvertrag nachgeholt werden. Es sind i. d. R. erneut Seminarunterlagen bzw. Module zu bearbeiten, um zu dem verpassten Abschluss zu kommen.
- 10.5 Zum gleichen Abschlussziel kann mit dem Teilnehmer nur maximal einmal ein neuer Studienvertrag abgeschlossen werden. Damit wird der Zeitraum, der über die normale Regelstudiendauer nach Lehrgangsplanung hinausgeht, auf maximal 1 Jahr begrenzt (Erstvertrag und Neuvertrag jeweils mit einem halben Jahr Zuschlag zur Regelstudiendauer nach Lehrgangsplanung).
Hierbei ist auch zu beachten, dass insgesamt nur 3 Mal (Erstvertrag und Neuvertrag gemeinsam) die Möglichkeit besteht, an der Abschlussprüfung teilzunehmen. Sollte die Abschlussprüfung im Erstvertrag beim 3. Mal nicht bestanden und die Höchststudiendauer überschritten worden sein, ist ein Neuvertrag zum selben Studiengang nicht mehr möglich.

§ 11

Versicherungen

Studierende sind gegen Unfälle auf dem Gelände des *AUDITORIUM südwestfalen* oder von diesem angemieteten Räumen oder Schulungsgelände nicht versichert. Das *AUDITORIUM südwestfalen* haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Garderobe oder Gegenständen.

§ 12

Bescheinigungsart

- 12.1 Je nach Umfang (Ein- oder mehrmodulig) des Studiengangs und je nach absolvierter Prüfungsteile sind folgende Zertifikate / Bescheinigungen möglich:
- Abschlusszertifikat (bei mehrmoduligen Studiengängen)
 - Modul-Zertifikat
 - Qualifizierte Teilnahmebescheinigung
 - Einfache Teilnahmebescheinigung
- 12.2 Welche Art der Bescheinigung unter welchen Voraussetzungen erreicht werden kann, ergibt sich aus den „Studienhandbüchern“, „Flyern“ und „Kurzübersichten“.
- 12.3 Näheres zu den zu bestehenden Prüfungsteilen regelt die „Prüfungsordnung“

§ 13

Bescheinigte Stunden

- 13.1 Alle bescheinigten Stunden sind Seminareinheiten. Die Seminareinheit ist eine 0,75 Zeitstunde.
- 13.2 Die bescheinigten Stunden können u.a. umfassen:
- Teilnahme an Seminaren
 - Nacharbeit des Präsenzunterrichts durch zur Verfügung gestellte Lernmaterialien oder – im Ausnahmefall – Lehr- und Fachbücher
 - Bearbeitung von Einsendeaufgaben
 - Hospitation
 - Stunden für Prüfungen
 - Klausur
 - Zertifikatsarbeit
 - Mündliche Prüfung

§ 14

Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Der/Die Studierende ist verpflichtet, sich gegen Arbeitsunfälle (insbesondere Wegeunfälle) bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern.

Falls der/die Studierende von seinem/ihrem Arbeitgeber zur Teilnahme an der Weiterbildung abgeordnet ist, ist er/sie über den Arbeitgeber versichert. Dem *AUDITORIUM südwestfalen* ist in einem solchen Fall die Freistellungserklärung bzgl. des Arbeitgebers vorzulegen, da das *AUDITORIUM südwestfalen* wiederum verpflichtet ist, der Berufsgenossenschaft diese Erklärung vorzulegen.

Anderenfalls muss sich der/die Studierende selbst versichern. Das *AUDITORIUM südwestfalen* führt in diesem Fall die monatlich anfallenden Versicherungsbeiträge an die Berufsgenossenschaft ab. Der/Die Studierende erstattet die gezahlten Beiträge an das *AUDITORIUM südwestfalen* unmittelbar nach Rechnungsstellung.

§ 15

Änderung der Studienordnung

Das *AUDITORIUM südwestfalen* ist berechtigt, jederzeit die Studienordnung in angemessenem Rahmen zu ändern.

Dies muss möglich sein, damit alle Studierenden während eines laufenden Studienganges zu gleichen Studienbedingungen unterrichtet und geprüft werden. Die Studierenden erklären sich mit der Anmeldung zu einem der Studiengänge ausdrücklich damit einverstanden, dass das *AUDITORIUM südwestfalen* einseitig im Rahmen der Angemessenheit Änderungen vornehmen kann.

§ 16

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Studienordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

An Stelle der teilweise unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Zweck der Bestimmung am nächsten liegende zulässige Bestimmung.

§ 17

Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Allgemeinen Studienbedingungen treten erstmalig mit Wirkung vom 18.12.2000 in Kraft.